

RS OGH 2020/8/26 9ObA42/20x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2020

Norm

Oö. GDG 2002 §126 Abs6

Rechtssatz

Der Gesetzeswortlaut des zweiten in § 126 Abs 6 Oö. GDG 2002 genannten Tatbestandsmerkmals umfasst alle Tätigkeiten in einem pflegenden therapeutischen oder diagnostischen Gesundheitsberuf (und zwar unabhängig vom Dienstgeber) und ohne Einschränkung auf eine solche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung. Auch pflegerische Tätigkeiten in der mobilen Altenpflege erfüllen daher dieses zweite Tatbestandsmerkmal.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 42/20x
Entscheidungstext OGH 26.08.2020 9 ObA 42/20x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133274

Im RIS seit

05.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at